

Satzungen

Karnevalclub „Kapuzemänner“ Rot-Weiß 1968 e.V. Kesselheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Die bisherige Arbeitsgemeinschaft „Kesselheimer Karneval“ ist aus dem Männergesangsverein 1895 Kesselheim und dem VfL 09/31 Kesselheim e.V. hervor gegangen und führt nun den Namen: Karnevalclub „Kapuzemänner“ Rot-Weiß 1968 e.V. Kesselheim.
- 2.) Sitz des Vereines ist Koblenz-Kesselheim.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des karnevalistischen Tanzsports, die Veranstaltung und Durchführung von Karnevalssitzungen, Jugendförderung, Kinderkostümfesten, Beteiligung an Karnevalsumzügen sowie die Durchführung von Veranstaltungen besonderer Art (z.B. Vereins- und Sommerfeste, Festumzüge), soweit diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden.

Ehrenvorsitzender, Ehrensitzungspräsident, Ehrenmitglied kann werden, wer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 ernannt wird.

Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des Vereines.

Desweiteren haben Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten das Recht, aber nicht die Pflicht, an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er kann nur durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen nicht erfüllter satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines;
 - b.) wenn das Mitglied sich mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet;
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Haftung des Vereines

Die Haftung des Vereines für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich beantragt.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher (z.B. Briefpost, elektronischer Post) Einladung an die Mitglieder.
- 5.) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Versanddatum (Poststempel).
- 6.) Mit Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a.) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Schatzmeistersund alle 2 Jahre zusätzlich
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahl des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung
 - f.) Wahl der Kassenprüfer

- 7.) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 4.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Organisationsleiter
dem Leiter Aktivenbetreuung
dem Zeugwart

Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können

Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand

- 2.) Der Vorsitzende des Vereines und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Erklärungen, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters. Diese können nur im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied bei Unterschriftsleistungen vertreten werden.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Regelung der verwaltungsmäßigen Arbeit. Er überwacht die Einhaltung der Satzungen und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5.) Der Vorstand schlägt einen Sitzungs-Präsidenten und einen Vize-Sitzungs-Präsidenten vor, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestätigt werden sollen.
- 6.) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 7.) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen die Stimmrecht haben unter Einbeziehung des Vorsitzenden.

§ 12 Wahlperiode, Wählbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer volljährig ist.

Eine Prüfung der Vereinskasse hat jährlich zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereines

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
- 2.) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von 14 Tagen vorzunehmen.
- 3.) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4.) Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Koblenz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.

Koblenz-Kesselheim, den 18. März 1975

geändert am 18. Mai 1982
geändert am 20. Mai 1988
geändert am 15. November 1994
geändert am 20. Mai 2013
geändert am 13. Juni 2016
geändert am 31. Mai 2017